



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der  
16. Ratssitzung vom  
24. Februar 2011  
beantwortet**

## **Antwort**

auf die

### **Dringliche Interpellation Nr. 147 2010/2012**

von Werner Schmid und Marcel Lingg  
namens der SVP-Fraktion  
vom 11. Februar 2011  
(StB 170 vom 23. Februar 2011)

### **Kafi-Schnaps-Abgabe staatlich reglementiert!**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Es wird an dieser Fasnacht kein einziges neues Gesetz oder Reglement geben. Seit je benötigen Bars eine Bewilligung. Die Luzerner Fasnacht ist ein grossartiger, wilder und kreativer Anlass. Damit auch weiterhin Zehntausende Menschen sichere Fasnachtstage in den engen Gassen Luzerns erleben können, braucht es lediglich ein paar einfache Spielregeln. Diese Spielregeln erarbeiten die Fasnachtsorganisationen Vereinigte, Luzerner Fasnachtskomitee, Kult-Ur-Fasnächtler gemeinsam mit der Stadt und der Polizei seit vielen Jahren an einem runden Tisch. Sie basieren auf den geltenden Gesetzen wie dem Strassenverkehrsgesetz, dem Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes oder dem kantonalen Gesetz über das Gastgewerbe und dessen Vollziehungsverordnung. Am runden Tisch wird jeweils die zurückliegende Fasnacht analysiert, Handlungsbedarf diskutiert, und es werden Massnahmen für das Folgejahr festgelegt. Gemeinsam hat der runde Tisch in den letzten Jahren viel für Sicherheit, Qualität und gegenseitigen Respekt an der Luzerner Fasnacht erreicht.

Die Fasnachtsorganisationen und die Stadt sind sich seit einigen Jahren einig, dass die Probleme von illegalen Bars reduziert werden müssen, die aus kommerziellen Gründen an die Fasnacht kommen. Sie tragen nichts zur Qualität der Fasnacht bei und behindern diejenigen, die sich an die Regeln halten. Die Zahl solcher Profiteure hat leider massiv zugenommen. Sie halten sich oftmals weder an den Jugendschutz bei der Abgabe von Alkohol noch an hygienische Bestimmungen. Meist wird der Abfall zulasten der Allgemeinheit liegen gelassen, während die erwirtschafteten Gewinne heimgetragen werden. Auch die Vertreter der Fasnachtsorganisationen drängen dabei am runden Tisch seit Jahren darauf, dass Stadt und Kanton die Problematik illegaler Bars anpacken.

Die Stadt hat an den rechtlichen Grundlagen nichts geändert. Bars benötigen seit je gemäss kantonalen Gesetzgebung eine Bewilligung. Hingegen haben die Stadt Luzern und die Fasnachtsorganisationen zum Ziel, das Verpflegungsangebot für Fasnächtlerinnen und Fasnächt-

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: [sk.grstr@stadtluzern.ch](mailto:sk.grstr@stadtluzern.ch)  
[www.stadtluzern.ch](http://www.stadtluzern.ch)

ler auszuweiten. Deshalb werden dieses Jahr zum ersten Mal Verpflegungsstände auf öffentlichem Grund erlaubt. Während der Fasnacht bieten über 20 Stände in neuen Verpflegungszonen Speisen und Getränke an. Mit den Ständen am Rand der Altstadt wird zudem die Altstadt entlastet und die Sicherheit im Zentrum erhöht.

Die am 8. Februar 2011 präsentierten Neuerungen entsprechen den Anliegen des runden Tisches. Es war nie die Absicht und wurde auch nicht so kommuniziert, dass die grosse Jagd auf Guuggenmusigen beginnt, die da und dort ein Kafi Schnaps oder andere Getränke offerieren. Für Gruppen, welche die Getränke für den Eigengebrauch abgeben, bleibt alles beim Alten. Die Stadt erwartet aber von den Verantwortlichen der Gruppen, dass sie den von ihnen produzierten Abfall selber entsorgen.

Zu den Fragen:

Zu 1):

*In der Medienmitteilung vom 10. Februar 2011 versucht die Direktion UVS zu beschwichtigen, indem erwähnt wird, „dass niemand davon gesprochen hat, dass die grosse Jagd auf Guuggenmusigen beginnt, die da und dort ein Kafi Schnaps .... offerieren“. In diesem gleichen Schreiben wird jedoch ebenfalls erwähnt, dass es „darum geht, das Problem der illegalen Barbetriebe zu reduzieren, es dabei keine Rolle spielt, ob es sich um eine Fasnachtsgruppe oder eine Guuggenmusig handelt“.*

*1a) Teilt der Stadtrat die Feststellung der SVP, dass diese beiden Aussagen sich in ihrer innersten Logik widersprechen?*

Nein. Die Stadt und die Fasnachtsorganisationen haben immer die illegalen Profiteure im Visier gehabt, die aus kommerziellen Gründen an die Fasnacht kommen. Die kommerzielle Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen ist bewilligungspflichtig (§ 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 5 Abs. 1 Gastgewerbegesetz). Dies ist keine neue Regelung. Dabei spielt es keine Rolle, um welche Anbieter es sich handelt.

Dass Verkaufsstände bewilligungspflichtig sind, wird seit vielen Jahren in den Merkblättern deutlich festgehalten, die die Stadt in Absprache mit dem runden Tisch und den daran vertretenen Fasnachtsorganisationen jedes Jahr herausgegeben hat. Das steht auch in der im letzten Herbst neu erschienenen „Wegleitung“ für Luzerner Fasnacht, Fasnachtswagen und Verkaufsstände.

*1b) Nach welchen Kriterien unterscheidet der Stadtrat, ob es sich nun um einen „illegalen Barbetrieb“ handelt oder eben um eine erlaubte Getränkeabgabe einer Guuggenmusig oder anderer fasnächtlicher Gruppen?*

Wie erwähnt, sollen aus Sicht des Stadtrates diejenigen illegalen Anbieter verschwinden, die aus kommerziellen Gründen an die Fasnacht kommen. Ein illegaler Barbetrieb gibt die Speisen und Getränke gegen Entgelt ab, was der Bewilligungspflicht untersteht (§ 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 5 Abs. 1 Gastgewerbegesetz).

*1c) Ist der Stadtrat nachträglich sogar bereit, grundsätzlich darauf zu verzichten, bei den Guuggenmusigen, Fasnachtszünften und Sujetgruppen eine Unterscheidung zwischen „legaler“ und „illegaler“ Getränkeabgabe vorzunehmen?*

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kantons lassen hier keinen Spielraum zu. Gemäss § 2 Abs. 1 lit. d Gastgewerbegesetz ist auch dann das Konsumieren von Getränken und Speisen bewilligungspflichtig, wenn damit die Pflicht einer Mitgliedschaft oder die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verbunden ist. Gemäss Angaben von Gastgewerbe und Gewerbepolizei des Kantons Luzern fallen jedoch ein Gönnerapéro oder ähnliche Aktivitäten praxisgemäss nicht unter diese Bestimmung, sofern der Gönnerbeitrag zu einem grossen Teil für den eigentlichen Vereinszweck, z. B. Guuggenmusig oder Wagenbau, und nur zu einem kleinen Teil für den Kauf von Getränken verwendet wird. Das Gönnersystem darf dabei nicht hauptsächlich der Legitimation der Getränkeabgabe dienen.

Zu 2):

*Die Direktion UVS kritisiert die Gewinnabsicht der sogenannten „illegalen Barbetriebe“. So werden in der Medienmitteilung vom 10. Februar die „illegalen Barbetriebe“ erwähnt, „die an die Fasnacht kommen, um das grosse Geld zu machen“. Tatsache ist jedoch, dass viele der mobilen oder stationären „Kafi-Bars“ der Guuggenmusigen, Zünfte oder anderen Fasnachtsgruppen die Getränke nur zu einem geringen „Gönnerbeitrag“ abgeben, um damit einzig die entstehenden direkten Unkosten zu decken.*

*2a) Ist der Stadtrat bereit, den Guuggenmusigen, Zünften und Gesellschaften sowie den vielen Sujetgruppen es weiterhin zu erlauben, auch gegen die Bezahlung eines „Gönnerbeitrages“ Getränke abzugeben?*

Es war nie die Absicht des Stadtrates, neue reglementarische Bestimmungen aufzustellen bzw. durchzusetzen. In diesem Sinne wird wie bisher der geltende § 2 des Gastgewerbegesetzes vollzogen (siehe Antwort 1c).

*2b) Darf diese Abgabe auch ohne Einbindung in das Depotsystem erfolgen?*

Das neu eingeführte Depotsystem wird flächendeckend für alle bewilligten Verkaufsstände auf öffentlichem und privatem Grund gelten. Bei der Abgabe zum Eigengebrauch wird an die Verantwortlichen der Gruppen appelliert, den von ihnen produzierten Abfall selber zu entsorgen.

*2c) Setzt der Stadtrat bei seiner Beurteilung einen Mindestbetrag fest, ab dessen Überschreiten die Abgabe eines Getränkes „unter die Gewinnabsicht“ fällt?*

Das Beurteilungskriterium bildet der kommerzielle Verkauf gemäss § 2 Gastgewerbegesetz. Die Höhe des Preises hat dabei keinen Einfluss.

*2d) Ist der Stadtrat nachträglich sogar bereit, grundsätzlich darauf zu verzichten, bei den Guuggenmusigen, Fasnachtszünften und Sujetgruppen auf eine Beurteilung nach „Gewinnabsicht“ vorzunehmen?*

Siehe Antwort zu 2a).

Zu 3):

*Falls die Frage 1c) und 2d) mit Nein beantwortet werden:*

*3a) Wieviel Personal soll zur Kontrolle der neuen Vorschriften eingesetzt werden?*

Wie schon in früheren Jahren werden Mitarbeitende von Stadt und Kanton an der Fasnacht gleichzeitig und in enger Absprache im Einsatz sein. Die Luzerner Polizei (Gastgewerbe und Gewerbepolizei) kontrolliert insbesondere die Stände auf privatem Grund. Dabei wird auch auf die Einhaltung der Lebensmittelvorschriften und des Jugendschutzes geachtet. Wie bereits in früheren Jahren kontrolliert die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen die Stände auf öffentlichem Grund mit dem gleichen Hintergrund. Kontrollen erfolgen mit dem gleichen Personalaufwand wie in den letzten Jahren, sie werden aber im Sinne der Vereinbarungen des runden Tisches konsequenter durchgeführt. Auch die Sicherheitspolizei Stadt wird wie jedes Jahr mit ihren Patrouillen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kontrollieren.

*3b) Handelt es sich hierbei um einen Einsatz der Luzerner Polizei, der SIP, durch Verwaltungsangestellte oder durch den Stadtrat selber?*

Siehe Antwort zu 3a).

*3c) Welche Kosten entstehen hierbei?*

Für diese Einsätze entstehen keine zusätzlichen Kosten. Sie werden mit dem bestehenden Personal im Rahmen der letzten Jahre durchgeführt.

*3d) Wie soll gemäss Stadtrat gegenüber „Fehlbaren“ vorgegangen werden (z. B. Wegweisung oder Busse)?*

Die Stadt kontrolliert primär, ob die Regeln auf öffentlichem Grund eingehalten werden. Bei Ständen/Bars ohne Bewilligung wird das Gespräch gesucht. Es gilt die Grundregel, dass erst informiert und verwahrt wird. Bei Uneinsichtigkeit und klaren kommerziellen Absichten wird im Wiederholungsfall spätestens im Folgejahr eine Verzeigung erfolgen. In diesem Sinne handelt es sich für 2011 in erster Linie um eine „gelbe Karte“.

*3e) Bestehen für die angedrohte Umsetzung von Massnahmen gegenüber „Fehlbaren“ überhaupt rechtliche Grundlagen?*

Ja, wer ohne Bewilligung wirtet, kann gestützt auf das Gastgewerbegesetz mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft werden (vgl. §§ 32 und 33 Gastgewerbegesetz).

Stadtrat von Luzern

